



## **Satzung für den Zugang**

### **zu dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V. m. § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 18.01.2019 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat am 05.02.2019 der Satzung zugestimmt.

### **§1 Anwendungsbereich / Immatrikulationsverfahren,**

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang International Management (Full-Time) mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht näher bestimmt, gelten die Vorschriften zur Immatrikulation in der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§2 Fristen und Form des Antrags**

Der Antrag auf Immatrikulation zum Studium muss, inklusive der erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen, form- und fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen, bis zum 15. September für das Wintersemester beim Zulassungs-/Immatrikulationsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum MBA-Studiengang International Management (Full-Time) setzt einen anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss, eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufspraxis, davon ein Jahr nach dem ersten Hochschulabschluss, sehr gute Englischkenntnisse (Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäische Referenzrahmen für Sprachen) sowie das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 5 und Anlage 1 voraus.
- (2) Die genannten Immatrikulationsvoraussetzungen sind mit entsprechenden Begleitdokumenten bzw. Nachweisen im Immatrikulationsantrag zu belegen, Nachweise über die erforderlichen Englischkenntnisse werden über die in der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen aufgeführten Nachweise erbracht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, jedoch bis zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung weniger als 225 ECTS-Punkte erworben haben, weisen ihre Eignung für den Studiengang in der Eignungsprüfung nach § 5 nach. In diesen Fällen werden



nach Abschluss des MBA-Studiums unter Einbezug des Erststudiums weniger als 300 ECTS-Punkte erreicht.

#### **§4 Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung**

Die Kommission ist für alle Aufgaben, die in den Bereich der Eignungsprüfung fallen, zuständig. Die Kommission des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time) an der Hochschule Reutlingen besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des MBA-Studiengangs International Management (Full-Time). Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden vom Fakultätsrat, der auch den Vorsitz bestimmt, für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Der oder die Vorsitzende koordiniert die anfallenden Aufgaben. Sie oder er hat ein Eilentscheidungsrecht mit Information der Eignungsfeststellungskommission. Die Entscheidung über die Immatrikulation im Studiengang trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Eignungsfeststellungskommission.

#### **§5 Durchführung der Eignungsprüfung**

- (1) An der Eignungsprüfung teilnehmen kann nur, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss hat und bis zur Immatrikulation eine qualifizierte, mindestens zweijährige (24 Monate) berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss vorweisen kann. Nachweise darüber sind mit dem Antrag auf Immatrikulation einzureichen.
- (2) Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung und den Termin wird die Studienbewerberin / der Studienbewerber informiert. Die Einladung ergeht in elektronischer Form.
- (3) Die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang wird anhand einer Kriterienliste nach Anlage 1 bewertet. Die Eignungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, welches in englischer Sprache durchgeführt wird. Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Eignungsprüfung kann in begründeten Fällen auch per audiovisueller Verbindung durchgeführt werden. Machen Studienbewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission gestattet werden, dass das Prüfungsgespräch in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen ist. Ein Antrag und ein ärztliches Attest muss spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt der Eignungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission vorgelegt werden.
- (4) Die Eignungsprüfung dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Personen durchgeführt; mindestens eine ist eine im MBA-Studiengang lehrende Professorin oder ein Professor und die zweite ist eine Person, welche eine dem MBA Abschluss mindestens äquivalente Qualifikation besitzt. Es kann verlangt werden, dass prüfungsrelevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Im laufenden Immatrikulationsverfahren kann die Eignungsprüfung nur einmal abgelegt werden. Eine bestandene Eignungsprüfung kann für das darauffolgende Immatrikulationsverfahren als Zugangsvoraussetzung eingereicht werden. Für spätere Immatrikulationsverfahren, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden.



### §6 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber das Ergebnis des Immatrikulationsverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Immatrikulation zum Studium bekannt, so kann die Hochschule das Ergebnis der Eignungsprüfung nachträglich berichtigen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Immatrikulation aufgehoben.

### §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem MBA-Studiengang International Management (Full-Time) vom 23.04.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 05.02.2019

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident



Anlage 1:

**Kriterienliste für die Eignungsfeststellungsprüfung**

	<b>Maximale Punktzahl</b>
A. Akademische & berufliche Laufbahn und Kompetenzen	10
Konsistenz der Karriereschritte und Laufbahnüberlegungen, besondere Leistungen im Vorstudium, vorhandenes Masterstudium oder Promotion	
B. Internationale Erfahrungen & Kompetenzen	10
Studium / Berufstätigkeit im Ausland, internationales Wissen, interkulturelle Kompetenz, weitere Sprachen außer Muttersprache & Englisch	
C. Motivation und Managementkompetenzen	20
Management-Potential, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit, soziale Kompetenz	
D. Besondere Fähigkeiten und besonderes Engagement	10
Herausragender Einsatz für soziale Projekte, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative (z.B. Start-Up Gründung)	
<b>Maximal erreichbare Punktzahl insgesamt:</b>	<b>50</b>

Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 25 beträgt.